

Stellenmeldepflicht

Wann müssen Sie offene Stellen dem RAV melden? Wie ist dabei vorzugehen und worauf müssen Sie achten?

Meldepflichtige Berufe, erst prüfen ob Meldepflicht besteht:

Offene Stellen in den folgenden Berufsarten unterliegen vom 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2019 der Meldepflicht:

Prüfen ob Meldepflicht besteht

Meldepflicht besteht, die wichtigsten Schritte:

- Arbeitgeber melden Stellen online über www.arbeit.swiss.
Zuständiges RAV
Die Stellen gelangen somit direkt zum Stellenmeldezentrum. Alternativ können Arbeitgeber meldepflichtige Stellen auch telefonisch oder persönlich dem zuständigen RAV melden.
- Das Stellenmeldezentrum prüft die Meldung auf Vollständigkeit und bestätigt den Eingang der Stellenmeldung.
- Ab Eingang der Bestätigung gilt für die Stelle ein Publikationsverbot von 5 Arbeitstagen.
- Während dem Publikationsverbot können sich exklusiv die auf dem RAV registrierten Stellensuchenden für die Stelle bewerben.
- Arbeitgeber erhalten innert 3 Arbeitstagen nach Bestätigung der Stellenmeldung Informationen über passende Kandidatinnen und Kandidaten.

- Arbeitgeber prüfen die Kandidatenvorschläge und melden dem Stellenmeldezentrum, welche Kandidatinnen/Kandidaten geeignet sind, zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen wurden und ob ein/e Kandidat/in angestellt wurde. Die Rückmeldung soll innert nützlicher Frist, wenn möglich innert 4 Wochen erfolgen.

Ausnahmen – die Meldepflicht fällt weg, wenn:

- eine Stelle mit einer Person besetzt wird, die seit mindestens 6 Monaten im Unternehmen arbeitet;
- eine Stelle durch Angehörige eines Zeichnungsberechtigten des Unternehmens besetzt wird;
- die Anstellung maximal 14 Kalendertage dauert;
- der Arbeitgeber selbst beim RAV registrierte Stellensuchende findet und anstellt - deren Profile sind auf arbeit.swiss publiziert.

Sämtliche Infos und Merkblätter finden Sie hier:

- [Weitere Infos](#)